

Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft Kartoffelforschung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Die Arbeitsgemeinschaft Kartoffelforschung e. V. hat ihren Sitz in Detmold.
2. Der Verein hat den **Zweck**:
 - a) Die Forschung und den Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Praxis auf dem Gesamtgebiet der Kartoffelverarbeitung und diesem nahestehenden Fachsparten zu fördern,
 - b) eine enge Verbindung zwischen den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und der Praxis herzustellen,
 - c) die wechselseitige fachliche Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie
 - d) deren Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Getreide- , Kartoffel- und Fettforschung und
 - e) den Nachwuchs in jeder Richtung zu fördern.

Die **Mittel** hierzu sind:

- a) die Bildung von Arbeitsausschüssen zur Klärung bestimmter Fragen der Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung einschließlich dazugehöriger Fachsparten wie Züchtung, Anbau und Ernte,
 - b) die Verbreitung neuer Forschungsergebnisse und die Weitergabe des technischen Fortschrittes in Schrift und Wort,
 - c) Auskunftserteilung in allen fachlichen Fragen ermöglicht durch eine umfassende Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft,
 - d) gemeinsame Tagungen, Besichtigungen und Studienreisen sowie Gedanken- und Erfahrungsaustausch jeder Art,
 - e) Zusammenarbeit mit verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen.
 4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
 5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, mit ihnen wird die Satzung des Vereins anerkannt. Die zu b) genannten Mitglieder haben eine oder mehrere Personen anzugeben, die sie in dem Verein vertreten sollen. Ein späterer Wechsel dieser Personen ist dem Vorstand bekanntzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, seine Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Der Vorstand kann daneben Ehrenmitglieder sowie wissenschaftliche und korrespondierende Mitglieder ernennen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden; er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, aus wichtigem Grunde ausschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen des Vereinszweckes. Fachliche Fragen aller Art werden ihnen durch die Arbeitsgemeinschaft beantwortet. Sie werden zu den Tagungen des Vereins eingeladen und nach Bedarf zu den Arbeitsausschüssen zugezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder und wissenschaftliche oder korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, sie sind jeweils den Schwankungen des allgemeinen Lebenshaltungsindex anzupassen. Abweichungen von den festgesetzten Beitragssätzen kann der Vorstand beschließen bei finanziell notleidenden Betrieben und bei natürlichen Personen, sofern diese sich in einer Notlage befinden.
3. Die Beiträge sind im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres auf eines der Konten des Vereins zu überweisen.
4. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der volle Beitrag hierfür zu zahlen, bei einem Ausscheiden gemäß § 3 Abs. 1a oder c werden keine Beiträge zurückgezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Er wird auf drei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied sollte der Leiter des Institutes für Stärke- und Kartoffeltechnologie der Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung sein.
2. Zur Führung der Geschäfte stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Er arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.
3. Der Präsident oder ein Vizepräsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Institutsleiter der Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und können beratend teilnehmen.
5. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
 - b) die Erstattung des Jahresberichts und die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie wissenschaftlichen und korrespondierenden Mitgliedern,
 - g) die Bildung von Arbeitsausschüssen,

- h) die Durchführung von besonderen Veranstaltungen und Aufgaben des Vereins, z. B. Tagungen, Vorfürhungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen usw.
- 6. Der Vorstand ist nur nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlußfähig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, es sei denn, daß auf Einhaltung der Frist verzichtet wird. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten können nach den Vorschriften des Bundesreisekosten-Gesetzes erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Kosten.
- 8. Für die Bearbeitung fachlicher Fragen aller Art, insbesondere für die Vorbereitung von Tagungen, kann der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse zu erweiterten Vorstandssitzungen heranziehen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Ausschüssen auf 3 Jahre gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeit:
 - a) Satzungsänderung oder Ergänzung, Neuwahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der kommenden Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Der Gegenstand der Beschlußfassung ist dabei bekanntzugeben. Falls die Auflösung des Vereins beabsichtigt ist, hat die Einladung durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Einladungsfrist zu erfolgen. Auf begründeten Antrag eines Viertels aller Mitglieder muß sie unverzüglich als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3. Den Vorsitz führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 5. Im Zusammenhang mit den Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit fachliche, technische und wissenschaftliche Vorträge und Besichtigungen stattfinden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung, die es zur Erforschung von Fragen auf dem Gebiet der Kartoffelforschung zu verwenden hat.